OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603169/10/KH

Datum:
Linz, 5. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R R, vertreten durch RA Dr. K E, S, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. Mai 2019, GZ: VerkR96-5935-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2020 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2019, GZ: VerkR96-5935-2018, wurde R R (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98a Abs. 1 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke Singer Laserblocker angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde R, L Nr. x bei km x, nächst der Ausfahrt x R, Richtung W.
Tatzeit: 09.10.2018, 15:17 Uhr
Fahrzeug: x, PKW, A x, schwarz"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass ihn kein Verschulden treffe, da er das Fahrzeug nur am verfahrensgegenständlichen Tag gelenkt habe und das erstmals. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des Verfahrens gegen den verantwortlichen Beauftragten des Zulassungsbesitzers bzw. des Verfallsverfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 24. Juni 2019, eingelangt am 9. Juli 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurde seitens des Beschwerdeführers der Beweisantrag gestellt, Akteneinsicht in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Braunau, GZ: VerkR96-237-2019-FS, samt Gerät beizuschaffen und in der Verhandlung zu verlesen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 18. Juni 2020 unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Mai 2019, GZ: VerkR96-5935-2018, verfügt über keine Unterschrift des Genehmigungsberechtigten, der die schriftliche Erledigung mit dieser genehmigt hat. Es war mit einer Amtssignatur (fortgeschrittenes elektronisches Siegel) versehen. [ON 23]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere das in der Klammer angegebene Beweismittel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„Erledigungen
§ 18. […]
(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG). BGBl. I Nr. 10/2004 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet
1. „Identität“: die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen (Z 7) durch Merkmale, die geeignet sind, ihre Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name und das Geburtsdatum, aber auch etwa die Firma oder (alpha)nummerische Bezeichnungen;
[…]
5.‚Authentizität‘: die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung in dem Sinn, dass der vorgebliche Urheber auch ihr tatsächlicher Urheber ist;

Amtssignatur
§ 19. (1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

(3) Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, lauten:

„Artikel 26
Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:
a) Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.
b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
c) Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen
Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten
erkannt werden kann.

Artikel 36
Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Siegel

Ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel erfüllt alle folgenden Anforderungen:
a) Es ist eindeutig dem Siegelersteller zugeordnet.
b) Es ermöglicht die Identifizierung des Siegelerstellers.
c) Es wird unter Verwendung von elektronischen Siegelerstellungsdaten erstellt, die der Siegelersteller mit einem hohen
Maß an Vertrauen unter seiner Kontrolle zum Erstellen elektronischer Siegel verwenden kann.
d) Es ist so mit den Daten, auf die es sich bezieht, verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt
werden kann."

III.2. Schriftliche Erledigungen sind grundsätzlich nach § 18 Abs. 3 AVG vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Wenn die Erledigung elektronisch erstellt wird, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5E-GovG) der Erledigung treten. Aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, dass die gegenständliche Erledigung elektronisch erstellt wurde. Um eine solche handelt es sich bereits, wenn sie unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms geschrieben wurden (Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 Rz 8). Aus dem Geschäftszeichen „VerkR96-5935-2018" lässt sich schließen, dass es sich in diesem Fall nicht um einen Akt in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde (ELVIS) handelt, sondern um einen physischen Akt, wobei die einzelnen Erledigungen elektronisch erstellt werden. Um den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 zweiter Satz AVG zu entsprechen, muss jedoch statt der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. Beim elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde (ELVIS) wird die Identität durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch nicht angenommen werden, da wie erwähnt die gegenständliche Erledigung nicht im Elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde (ELVIS) erstellt wurde.

III.3. Aus der Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr. 5/2008 würde sich im Hinblick auf § 18 Abs. 3 AVG grundsätzlich ergeben, dass die Genehmigung der Erledigung unter Verwendung einer Amtssignatur automatisch zur Folge haben soll, dass die elektronische Ausfertigung diese ebenfalls enthalten und Papierausfertigungen keiner Unterschrift oder Beglaubigung mehr bedürfen.

III.4. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 19 E-GovG seit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 5/2008 (Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz

2007) mehrfach novelliert wurde und im Hinblick darauf eine Amtssignatur in der geltenden Rechtslage eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel sein kann, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 war jedoch eine Amtssignatur nur eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

III.5. Die Unterscheidung zwischen fortgeschrittener elektronischer Signatur und fortgeschrittenem elektronischem Siegel ist jedoch im Hinblick auf § 18 Abs. 3 AVG und den darin enthaltenen Voraussetzungen für einen Entfall der Unterschrift unabdingbar. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur soll sicherstellen, dass die Erledigung eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet wird und ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners. Hingegen ermöglicht ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel nur eine Sicherstellung, dass eine Erledigung dem Siegelersteller zugeordnet wird und eine Identifizierung des Siegelherstellers.

III.6. Im vorliegenden Fall wurde das gegenständliche Dokument zwar mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel versehen, jedoch nicht mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Als Unterzeichner/Siegelhersteller wird explizit das Land Oberösterreich ausgewiesen und nicht der Genehmigende des Straferkenntnisses der belangten Behörde. Dies kann jedoch nicht als Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden bzw. der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung im Sinn des § 18 Abs 3 AVG angesehen werden. Es liegt somit ein Nichtbescheid vor, weshalb die Beschwerde mit dem vorliegenden Beschluss als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing